



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Firma  
Liebherr-Werk Ehingen GmbH  
Dr.-Hans-Liebherr-Straße 1  
89584 Ehingen/Donau

Tübingen 23.01.2012  
Name Anke Ambacher-Schenk  
Durchwahl 07071 757-3618  
Aktenzeichen 46-12/3861.6-32  
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
1205151068061	
BW Bank • BLZ 600 601 01 • Kto-Nr. 7 495 630 102	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 6301 02 • BIC: SOLADEST	
Betrag:	4400,00 EUR

## A U S N A H M E G E N E H M I G U N G :

I.

Der o.g. Firma werden auf Grund des § 70 Abs.1 Nr.1 und 2 StVZO für 40 von ihr hergestellte Autokrane (selbstfahrende Arbeitsmaschine nach § 2 Nr. 17 FZV)

Typ: UTM 743

F.I.-Nr.: W09474300.EL05635 bis W09474300.EL05674

F.I.-Nr. ....

Die jeweilige F.I.-Nr. ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kfz-Verkehr (a.a.S.) unter Beifügung seines Dienststempels einzutragen; damit bestätigt er gleichzeitig die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit dem nachstehenden Gutachten - bei Exportfahrzeugen von dem Prüfer, der die Verkehrssicherheitsprüfung vornimmt -)

je eine Ausnahme von folgenden Vorschriften der StVZO genehmigt:

- a) § 32 Abs.1 Nr.1 StVZO  
Breite über alles max. 2.980 mm
- b) § 32 Abs.3 Nr.1 StVZO  
Länge über alles mit 2. Hubwerk und Windsensor max. 13.565 mm
- c) § 32d Abs. 1 u. 2 StVZO  
Außenradius (m) Kreisfahrt (Grad) Ringflächenbreite (m) Ausschermaß (m)  
14,00 m 360 ° 5,70 m 0,30 m
- d) § 34 Abs.4 Nr.2c StVZO  
Zulässige Achslast der Doppelachsen 24.000 kg  
(unter Erteilung einer Ausnahme vom § 34 Abs.4 Nr.1 pro Einzelachse 12.000 kg)
- e) § 34 Abs.5 Nr.3a StVZO  
Zulässiges Gesamtgewicht 48.000 kg

rpt

f) § 35b StVZO

Bei wahlweiser Anbringung der Hakenflasche vor der Stoßstange ist die Sicht des Fahrzeugführers durch die Selle der Hakenflasche (max. 4) geringfügig beeinträchtigt.

g) § 44 Abs.3 StVZO

Die vom ziehenden Fahrzeug aufzunehmende Mindeststützlast bei Starrdeichselanhängern braucht nicht mehr als 150 kg betragen.

h) § 49a Abs. 5 StVZO

Das Fahrzeug ist mit einem nach vorn und je zwei seitlich nach rechts und links wirkenden Arbeitsscheinwerfer ausgerüstet, die getrennt von den Schlussleuchten und der Kennzeichenbeleuchtung schaltbar ist, sofern sich die Zündung für den Oberwagen in Stellung "ein" befindet.

i) § 51 Abs.4 StVZO

Das Fahrzeug ist wahlweise mit Spurhalteleuchten ausgerüstet.

j) § 51b StVZO

Das Fahrzeug kann wahlweise mit zwei zusätzlichen hochgesetzten hinteren Umrissleuchten ausgerüstet werden. Die vorgeschriebenen roten Umrissleuchten befinden sich in den Mehrkammerleuchten zusammen mit den übrigen nach hinten wirkenden lichttechnischen Einrichtungen.

k) § 52 Abs. 4 StVZO

Das Fahrzeug ist mit zwei, wahlweise drei Kennleuchten für gelbes Rundumlicht ausgerüstet.

Dieser Ausnahmegenehmigung liegt der technische Bericht der TÜV Automotive GmbH vom 07.05.2004, Nr.: 18 10 02 2442.00 zugrunde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Hersteller und für den jeweiligen Fahrzeughalter. Sie ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Bedingungen oder Auflagen befristet bis zum 31.01.2018 unter den nachstehend genannten Nebenbestimmungen erteilt. Sie erlischt an diesem Tage oder mit Ihrem Widerruf.

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Ausnahmegenehmigung ist nur wirksam, wenn eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO mitgeführt wird, die bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen ist; diese ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
2. Der Genehmigungsinhaber muss über die gesetzlich vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus für Schäden einen Deckungsschutz in Höhe von mindestens 25.564.594,06 EURO - bei Personenschäden aber maximal 3.834.689,11 EURO je Person - abgeschlossen haben. Der nachgewiesene Deckungsschutz muss für die Dauer der Genehmigung aufrecht erhalten werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bedienungsanleitung für den Autokran ist zu beachten.  
Vor einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen:
  - a) Der Teleskopausleger bis zur Endlage eingefahren sein,
  - b) der Oberwagen in Fahrtrichtung gestellt und formschlüssig mechanisch gegen Verdrehen gesichert, der Ausleger auf dem vorgesehenen Auflagebock abgelegt und mechanisch oder hydraulisch vor unbeabsichtigtem Ausfahren oder Abheben gesichert sowie die Schiebeholme der vorderen und hinteren Abstützungen eingefahren und mechanisch gesichert sein,
  - c) die Teller der Stützfüße in die vorgesehene Position innerhalb der Fahrzeugkontur eingeschoben und dort mechanisch verriegelt und gesichert werden,
  - d) die hydraulische Blockierung der Achsen frei sein und die Druckeinstellung der hydropneumatischen Federung der vom Hersteller angegebenen Niveaueinstellung für Straßenfahrt entsprechen,
  - e) das für Straßenfahrt vorgesehene Lenkungsprogramm eingeschaltet,
  - f) der Mehrweghahn auf Unterwagenbetrieb geschaltet,
  - g) ggf. der Antrieb der Achse 1 und ggf. der Achse 3 abgeschaltet,
  - h) die ggf. im Arbeitseinsatz benötigte Zusatzausrüstung wie z.B. Klappspitze, Hakenflasche, Zusatzballast, Seilwinde, o.ä. entsprechend dem Jeden Fahrzeug zugeordneten Beiblatt (Anlage zur Zulassungsberechtigung Teil I) an den vorgesehenen Stellen sicher befestigt bzw. abgebaut und getrennt transportiert werden,
  - i) die Oberwagenkable unbesetzt sein und
  - j) die Arbeitscheinwerfer ausgeschaltet sein.
2. Der Auslegerkopf ist an beiden Seiten durch rot-weiße Schrägschraffierung, bei Dunkelheit zusätzlich durch je eine nach der Seite wirkende bauartgenehmigte Begrenzungs- oder Seitenmarkierungslampe zu kennzeichnen.
3. Eine Hakenflasche darf nur dann vorn mitgeführt werden, wenn sie der für dieses Fahrzeug festgelegten Standardgröße und Ausführung entspricht (vgl. Betriebsanleitung), maximal 4-fach eingeschert ist und mit der hierfür vorgesehenen Öse an der vorderen Abschleppkupplung eingehängt und festgezogen wurde.
4. Bei Ausrüstung mit Zubehörteilen und Gegengewichten sind das zulässige Gesamtgewicht und die zulässigen Achslasten zu beachten.
5. Die Überbreite bzw. Überlänge ist entsprechend der "Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen" in der jeweils gültigen Fassung zu kennzeichnen.
6. Mit dem Autokran dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, wenn das Fahrzeug selbst auf einer Brücke stehen muss.
7. Es müssen mindestens 4 Unterlegkeile mitgeführt werden.
8. Bei Bereifung mit Reifen der Größe 14.00 R25 beträgt die Höchstgeschwindigkeit max. 75 km/h.

9. Bei wahlweiser Ausrüstung des Fahrzeugs mit einer Anhängerkupplung darf hinter dem Autokran nur ein Spezialanhänger zur Beförderung von Teilen des ziehenden Autokrancs mitgeführt werden.  
Sofern es sich um einen Starrdeichselanhänger (Zentralachsanhänger) handelt, darf die statisch abzustützende Last der Zugöse 150 kg nicht unterschreiten und die Schwerpunktshöhe der Ladung darf max. 700 mm über der Anhängerkupplung (Mitte Kupplungsmaul) des Autokrancs liegen.  
Soll der Autokran mit einem Anhänger in den Verkehr kommen, ist für den Autokranzug bei der für den Halter zuständigen Genehmigungsbehörde eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO bezüglich der Abweichung von § 34 Abs.6 Nr.5 StVZO (Zuggesamtgewicht) und ggf. von § 32 Abs.4 Nr.3 StVZO (Zuglänge), § 32d StVZO (Kurvenlaufverhalten) sowie eine Erlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO einzuholen.
10. Auf der Ausnahmegenehmigung muss der a.a.S. für den Kfz-Verkehr unter Beifügung seines Dienstsiegels die jeweilige F.I.-Nr. auf Seite 1 eingetragen haben. Außerdem muss die Ausnahmegenehmigung auf der letzten Seite mit Original-Dienstsiegel des Regierungspräsidiums versehen sein. Diese Original-Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung oder eine beglaubigte Kopie hieron ist vom Fahrzeugführer mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
11. Wird der jeweilige Autokran im Bereich der Bundesrepublik Deutschland zugelassen, hat der betreffende Fahrzeughalter die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde vorzulegen. Die Ausnahmegenehmigung ist von der Zulassungsbehörde erst dann wieder auszuhändigen, wenn die Ausnahmegenehmigung in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist, der Halter die an die Ausnahmegenehmigung geknüpften Auflagen und Bedingungen durch Unterschriftsleistung anerkannt und die Versicherungsbesecheinigung gemäß Ziffer 2 der Bedingungen vorgelegt hat.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass der Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr ohne gültige Ausnahmegenehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Wenn der jeweilige Genehmigungsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig einen Verkehr ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 29 StVO) durchführt, gegen die Nebenbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung (§ 70 StVZO) verstößt oder in sonstiger Weise seiner Halterverantwortung (§ 31 StVZO) zuwiderhandelt muss er damit rechnen, dass die ihm erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen wird und ihm für einen angemessenen Zeitraum keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

Bei Verstößen gegen diese Ausnahmegenehmigung ist die für den Fahrzeughalter zuständige Genehmigungsbehörde zu benachrichtigen.

II.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird gemäß Nr.255 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) eine Gebühr von 4.400,00 € angesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Sie ist unter Angabe des o.g. Kassenzeichens innerhalb eines Monats an die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 6 GebOSt i.V.m. § 18 VwKostG erhoben werden.

AC  
Ambacher-Schenk

